

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementpreis pro Monat 30 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaft der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 229

Alle Anzeigen für die „Stimme“ an H. Warkholt, Ulm a. D., Katisstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 229
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 229.
Postfachkonto 10 221 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-spaltige Zeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Dunkle Wolken.

Der politische Horizont ist mehr denn je von dunkeln Wolken umlagert. Die Gelder der Schwerindustrie für den letzten Wahlkampf sind nicht nutzlos ausgegeben: das gesteckte Ziel der Wahlparolen ist zwar nicht ganz erreicht, doch machen sich Folgeerscheinungen bemerkbar, die für unseren starken Wirtschaftskörper und vor allem für die Arbeiterschaft verhängnisvoll werden können. Diejenigen Kreise, welche als Wahlparole Entrechtung der Arbeiterschaft niedrige Löhne, Abbau der Sozialgesetzgebung, Verteuerung der Lebenshaltung durch Schutzoll usw. auf ihre Fahnen geschrieben haben, scheinen die Regierungsgewalt in die Hände zu bekommen. Der „Bürgerblock“ den man schamhaft in „Staatsbürgerblock“ umgetauft hat, scheint zur Tatsache zu werden. Der Bürgerblock soll die Schwadenersicherung des Unternehmertums gegen die Lasten des Londoner Pakts werden. Die Kategorie der Kriegs-, Inflations- und Kriegsgewinnler sollen um eine weitere — die der Reparationsgewinnler vermehrt werden. Die großen Wirtschaftsmächte haben es verstanden, mit den materiellen Gütern auch die geistig-politische Macht in ihre Gewalt zu bringen. Der überwiegende Teil der Deutschen Tageszeitungen wird durch die Schwerindustrie „kontrolliert“. Durch die Macht der Presse ist es dieser Gruppe bisher möglich gewesen, ihre wahren volksfeindlichen Bestrebungen zu verschleiern und auch weite Kreise der Arbeiter, Angestellten, Beamten und besonders des gewerblichen Mittelstandes über die wahren Absichten des Bürgerblocks zu täuschen.

Die überragende Macht des Unternehmertums wird sich aber auch auf lange Zeit auf das Verhältnis von Lohn- und Arbeit auswirken. Schwere Kämpfe werden notwendig sein, um eine einigermaßen gerechte Verteilung des Arbeitsertrages herbeizuführen. Gelingt es dem verbündeten Unternehmertum neben der wirtschaftlichen Macht auch die politische Macht in die Hand zu bekommen dann ist das Schicksal dieser Kämpfe von vornherein entschieden. Dann wird vom Unternehmertum einfach diktiert werden.

Wirtschaft und Politik berühren sich viel enger an einem Staate, der noch um die Ausgestaltung bzw. Erhaltung seiner Staatsform unter schwerem äußeren und inneren Druck ringen muß. Der besessene Staat kann die ziellos gewordenen Wirtschaftsinteressen leichter und schneller in die durch das Allgemeinwohl gezogenen Schranken zurückweisen. Der um sein Leben ringende Staat kann jedoch sehr leicht zum Werkzeug der stärksten Wirtschaftsmächte werden.

In der Sehnsucht nach der Volksgemeinschaft liegt das instinktive Erkennen dieser Gefahr. Mit der raschen Beweglichkeit, die dem Machthaber und ziellosen Gewinnstreben eigen zu werden sich die Unternehmerverbände zum Führer der Volksgemeinschaftsbewegung auf und rufen sie in ihrem Sinne zu wenden. Um die Kraft einer solchen Bewegung von vornherein zu spalten wird die künstliche Trennung in Bürger und „Nicht-Bürger“ als „Gebot der Stunde“ in der Öffentlichkeit propagiert. Denn jene Kreise wissen genau, die echte Volksgemeinschaft wenn sie käme, würde ihrem Machthaber ihren Ansehensmethoden, ihrer Unterdrückung der Gesinnungs- und Meinungsfreiheit ein rasches Ende machen. Nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes müßte sich die Volksgemeinschaft gegen alle werden, die aus dem Unaltes Deutschlands ihr eigenes Glück geschöpft haben, müßte ihnen deutlich machen, daß der Staat nicht die Aufgabe hat, ihren neu erworbenen Reichtum auf Kosten des gesamten Volkes zu sichern, zu befestigen und zu vermehren, müßte sie zwingen nicht nur national zu reden, sondern rational zu handeln.

Die größte und wichtigste nationale Aufgabe ist die Festigung des Staates. Nur im starken Staate können die Klassen- und Klasseninteressen ausgeglichen werden. Das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit ist doch noch offensichtlich von den großen Gewerkschaften auf die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der ihr vorgehenden Verbände übergegangen.

Der dogmatische Klassenkampfgedanke will keine Verständigung, er will das Diktat! In diesem Willen unterscheidet sich der Klassenkampf der Unternehmer in nichts von dem der Kommunisten. Gewalt aber ist das untauglichste Mittel, die Wirtschaft mit sozialem Geiste zu erfüllen.

Deshalb brauchen wir den starken Staat, der die Gewaltgruppen von links und rechts in Schranken hält. Weil es so ist, kann auch die Gewerkschaft an diesen Dingen nicht achtlos vorbeigehen. Wird anerkannt, daß der Staat nicht zum Spielball der streitenden Wirtschaftskämpfe werden darf wird anerkannt, daß die Wirtschaft Dienerin des Staates sein muß; wird anerkannt, daß Wirtschaft nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zwecke der Wohlfahrt des ganzen Volkes ist; dann darf und kann die Gewerkschaft nicht darauf verzichten, den Staat zur Volksgemeinschaft zu machen, unbeschadet der wirtschaftlichen Gegensätze, die in jedem Staate zwischen den einzelnen Klassen, Berufen und Schichten vorhanden sind.

Voraussetzung jeder Volksgemeinschaft ist die Gleichberechtigung aller Bürger. Keine Scheidung in Bürger und Nichtbürger; keine Klassifizierung der politischen Rechte nach Besitz, Schulbildung, Corpszugehörigkeit oder anderen Unterscheidungsmerkmalen. Im Staate muß jeder gleichberechtigt sein, weil jeder gleichverpflichtet ist. Auch in den Zeiten größter Minderung der Rechte weiter Volksschichten wurde keinen Augenblick daran gedacht, die Pflichten des Volkes entsprechend der Rechtskürzung zu mindern. Es galt gerade umgekehrt der Grundsatz: Je weniger Rechte, um so größere Pflichten. Diese Zustände wieder herbeizuführen, sei es durch tatenloses Zusehen oder durch schwächliches Ausweichen vor der Verantwortung kann keine Gewerkschaft verantworten. Denn von der Gestaltung des Staates hängt das Schicksal der Sozialpolitik, hängen Einfluß und Bedeutung der Arbeiterschaft ab. Ohne Mitbestimmungsrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten im Staate wird er die Spitzenorganisation der Schwerindustrie, des Großkapitalismus und des Großagrarierturns.

Arbeitseinkommen und Steigerung der Mieten.

Zwischen den Mieten in den alten Häusern und den nach dem Kriege erbauten Häusern besteht eine große Spannung. Bei dem heutigen Einkommen ist es der großen Masse nicht möglich, den Mietpreis für Wohnungen in neuerbauten Häusern zu zahlen. Wer in einer alten Wohnung sitzt, wird nur im äußersten Notfall aus- oder umziehen. Die Hausbesitzer behaupten, daß laut statistischer Feststellung nahezu in allen deutschen Städten kein nennenswerter Bevölkerungszuwachs stattgefunden habe und mit geringen Ausnahmen die Belegungsaffären der Wohnungen in allen deutschen Städten geringer sei, wie vor dem Kriege. Es wird zwar zugegeben, daß ein Teil der Mieter schlecht und unzulänglich untergebracht ist, aber andererseits behauptet, daß die vor dem Jahre 1918 im Besitze einer Wohnung befindlichen ungleich besser und zum Teil über ihre Verhältnisse wohnen. Gestützt wird diese Behauptung auf eine Verhandlung des Wohnungsausschusses des deutschen Städtetages.

Die Schlussfolgerung dieses Gedankenganges ist, daß die Vertreter des Hausbesitzes die Wohnungsnotstandswirtschaft aufheben und für alte Wohnungen die Friedensmiete einführen möchten. Sie wollen dadurch die Spanne zwischen den Mieten in alten und neuen Häusern verringern und gleichzeitig die Bautätigkeit heben. Wo der Mieter das Geld hernehmen soll, um die geforderte Miete zu zahlen, wird nicht gesagt. Es ist also die trasse Vertretung der eigenen Interessen ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit.

Um die Aufhebung der Wohnungsnotstandswirtschaft auch bei anderen Preisen schmackhaft zu machen, soll aus der höheren Miete der Zinsdienst für alle, auch der eigenen Hypotheken bestritten werden. Die 3. Steuernotverordnung sieht eine Aufwertung auf 15 Prozent vor. Das ist den Hausbesitzern zu wenig, sie wollen einen höheren Satz.

Reichsmark ein schließlich 3.— Reichsmark. Die ferneren Wert-
steigen um je 100 Reichsmark, die Gebühren um je 3.—
Reichsmark. Die höchste Gebühr beträgt 30.— Reichsmark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine
Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage
offene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische
Handlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in der
Größe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Ver-
trag aufgenommen, so wird keine Gebühr erhoben auch wenn eine
kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen
an bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Er-
hebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-
gesetzes statt, wobei auch der § 2 desselben Gesetzes Anwendung
findet. Durch Ortsstatut des Gewerbegerichts kann bestimmt wer-
den, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar
nicht erhoben werden.

Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig
für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus dem Ver-
fahren, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegericht
abgeschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile
von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären wenn
die vorher unter Nr. 1 bezeichneten Streitigkeiten betreffen
der Gegenstand der Beurteilung an Geld oder Geldwert
eine Summe von 300 Reichsmark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn
abhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen
zu erheblichen Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer
hinreichenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf
Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im
ersten Buche der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung
Anwendung.

Soweit es sich um Leistungsklagen handelt, sind die Urteile
des Gewerbegerichts endgültig, wenn der Streitwert 300 Reichsmark
nicht übersteigt. Ist der Wert höher, dann ist das Urteil berufs-
fähig. Berufungsinstanz ist das Landgericht, in dessen Bezirke das
Gewerbegericht seinen Sitz hat. Für die Berufung gilt Anwalts-
pflicht. An das Gewerbegericht können nicht bloß Leistungsklagen,
sondern auch Feststellungsklagen eingereicht werden.

Was für die gewerblichen Arbeiter die Gewerbegerichte sind
sind für die kaufmännischen Angestellten die Kaufmanns-
gerichte.

5. Das Annungsschiedsgericht.

Gehört der Arbeitgeber einer Innung an, die auf Grund des
§ 1 h. Riffer 4 ein Annungsschiedsgericht errichtet hat so ist
dieses an Stelle des Gewerbegerichts zuständig. Das Gewerbegericht
ist nicht zuständig, wenn das Annungsschiedsgericht nicht innerhalb acht
Tagen den ersten Termin anberaunt. Während die Berufungs-
fähigkeit der Gewerbegerichtsurteile begrenzt ist, sind alle Entschei-
dungen des Annungsschiedsgerichts ohne Rücksicht auf den Wert
der Streitgegenstände berufsuntfähig. Berufungsinstanz ist aber
das Landgericht wie beim Gewerbegericht, sondern das Amts-
gericht. Wo ein Gewerbegericht besteht, ist die Bildung von An-
nungsschiedsgerichten nicht zu empfehlen.

Einigkeit macht stark.

Den dünnen Stab zerbricht mit leichter Kraft
Der schwache Knabe
Wenn zu dem Stabe
Man tausend andre solche Stäbe schafft
Und sie mit einem festen Band umschließt.
Dann widersteht der stärksten Miesekraft,
Die dieses schwere Bündel brechen möchte.
Das enggedrängte, dichte Stabgeflechte.

Das Gleichnis sagt, daß mit der Einzelmacht
Es nicht getan ist,
Daß es ein Wahn ist,
Wenn einer je in seinem Sinn erdacht,
Daß er allein genügend Kraft entfacht,
Um einer starken überlegenen Macht
Die Stirn zu bieten und sich zu erdreissen,
Ihr gar erfolgreich Widerstand zu leisten.
Die Einigkeit allein macht stark zur Tat!

Sie gibt auch Stärke
Und Miesekräfte
Dem Arbeitervolk, dem Proletariat!
Schwer ist der Einzelkampf, schwer die
Einzelkämpfe, schwer die Einzelkämpfe,
Denn nicht für sie vereint die Hand zu haben,
Nur aus der Einigkeit kann sich das Volk erheben!

6. Das Arbeitsgericht.

An sich haben wir allgemeine Arbeitsgerichte nicht, wie sie an
sich nach der Verordnung über das Schlichtungswesen errichtet wer-
den sollen. Als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allge-
meiner Arbeitsgerichte bei Streitigkeiten in denen auf Arbeit-
nehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge be-
teilligt sind, das Kaufmannsgericht, im übrigen das Gewerbegericht.

In Bezirken, in denen kein Gewerbegericht oder Kaufmanns-
gericht besteht, muß beim zuständigen Schlichtungsausschuß eine
arbeitsgerichtliche Kammer gebildet werden, die dann wie das
Gewerbe- oder Kaufmannsgericht die Aufgaben eines Arbeits-
gerichts übernimmt.

Das Arbeitsgericht ist zuständig für alle Einzelstreitigkeiten
aus dem Betriebsratsgesetz z. B.

bei Verstößen gegen die Richtlinien für die Einstellung (§ 82)
Entscheidung über den Einspruch (§ 83) Einspruch, gegen Ab-
scheidung (§ 84) Beschränkung des Einspruchsrechtes (§ 85) Gang
des Einspruchsverfahrens (§ 86) Entscheidung über den Ein-
spruch Weiterbeschäftigung und Entschädigung (§ 87) Ansprüche
für die Zwischenzeit (§ 88) Verweigerung der Weiterbeschäftigung
(§ 89) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung
der Fristen (§ 90)

ferner über die Streitigkeiten über Erlöschen der Mitgliedschaft
eines Betriebsratsmitgliedes wegen gröblicher Verletzung seiner
gesetzlichen Pflichten (§ 39 Abs. 2) über Auflösung des Betriebs-
rats (§ 41) über Erlöschen der Mitgliedschaft im Gruppenrat (§
44 Abs. 1) über Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat
(§ 56 Abs. 2) über Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann (§
60) über Bestellung eines vorläufigen Betriebsrats (§ 43 Abs. 2)
über Erlöschen im Gruppenrat (§ 44 Abs. 4 Satz 2) über Antrag
auf Umgründung des Gesamtbetriebsrats in gemeinschaftlichen Be-
triebsrat (§ 52 Abs. 1 und 2) desgleichen bei öffentlichen Körper-
schaften (§ 53) über Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebs-
rat (§ 56 Abs. 2) bei Vereinbarung der Arbeitsordnung (§ 80
Abs. 2) bei Streit über die Notwendigkeit der Errichtung einer
Betriebsvertretung, Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Ar-
beitnehmers, Einrichtungen und dergleichen mehr der Betriebs-
vertretungen, die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten usw.
und solchen, die sich aus den nach dem Betriebsratsgesetz vorge-
schriebenen Wahlen ergeben (§ 93) über den Erlaß der verweigerten
Rückstimmung zur Abwahlung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung
(§ 97) desgleichen bei Betriebsobleuten und Sondervertretungen
(§ 98).

ferner bei Unrechnung von Sachleistungen oder Renten auf
den Lohn des Landarbeiters (§§ 8, 18, 19 der vorläufigen Land-
arbeitsordnung) sowie bei Unrechnungen von Zahlungen nach
dem § 99 des Reichsversorgungsgesetzes.

Das Arbeitsgericht entscheidet in all diesen Fällen endgültig,
eine Berufung findet gegen die Urteile des Arbeitsgerichts nicht
statt.

7. Das Amtsgericht.

Das Amtsgericht ist Berufungsinstanz für alle Streitigkeiten,
die in erster Instanz vor einem Annungsschiedsgericht gehören.
In den Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht und
die auch zu keinem anderen Gewerbegerichtsbezirk gehören tritt
das Amtsgericht an die Stelle des Gewerbegerichts. Nicht aber tritt
das Amtsgericht an die Stelle des Arbeitsgerichts. Das ist wohl
zu beachten.

8. Das Landgericht.

Das Landgericht kommt für gewerbliche Arbeitsstreitigkeiten nur
als Berufungsinstanz für die Urteile des Gewerbegerichts in Be-
tracht, die berufsuntfähig sind. Welche Urteile berufsuntfähig sind,
ist schon erwähnt, nämlich alle, bei denen der Streitwert 300
Reichsmark übersteigt.

Gemeinl. Schreiben der gewerkschaftl. Spitzenverbände

an das Reichsernährungsministerium betreffend Herabsetzung der
Milchpreise.

Aus einer Notiz in der „Dresdener Volkszeitung“ vom 13. d.
Mts. ergibt sich, daß die für die Milchlieferung der sächsischen
Städte in Frage kommenden Körperschaften mit Ausnahme einiger
landwirtschaftlicher Organisationen sich darauf geeinigt haben, den
Preis für die Milch auf 20 bzw. 19 Pf. je Liter herabzusetzen
mit einem Zuschlag von 2 Pf. für Lieferung frei Stall. Dieser
Preis soll bereits vom 12. d. Mts. ab gelten.

Für Berlin und eine große Anzahl anderer großer Städte
ist bekanntlich der Milchpreis noch erheblich höher, in Berlin zurzeit
35—32 Pfennig. Die unterzeichneten gewerkschaftlichen Spitzen-
organisationen sind der Auffassung, daß bei einem tatsächlichen
Eingreifen der in Frage kommenden Reichs- und Staatsbehörden
es möglich sein müßte auch für Preußen und eventl. andere Landes-
teile einen entsprechend ermäßigten Preis herbeizuführen.

Wir richten deshalb an die in Frage kommenden Behörden die
dringende Aufforderung, nichts unversucht zu lassen, daß diese
dringend notwendige Preisherabsetzung für Milch eintritt. Ueber
die Notwendigkeit einer solchen Preisherabsetzung für die Volks-

ernährung und Volksgesundheit glauben wir weitere Ausführungen nicht machen zu sollen.

- Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
- Allgemeiner freier Angestelltenbund
- Deutscher Gewerkschaftsring
- Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
- Deutscher Beamtenbund

Gemeinsame Erklärung

der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen gegen die Einführung eines Mehlsolles.

Am „Vorwärts“ Nr. 22 vom 14. d. Mts. ist ein Rundschreiben des „Bereins Deutscher Handelsmüller“ vom 12. d. Mts. an seine Mitglieder abgedruckt, in dem genannter Verein diese auffordert, auf Abgeordnete der verschiedensten Parteien einzudringen, ebenso auf die maßgebenden politischen Körperschaften, um das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu veranlassen, auf dem Wege der Verordnung Mehlsölle einzuführen.

Ungeachtet der Tatsache, daß die Mehlspreise zurzeit noch immer, wie auch fast alle anderen Massennahrungsmittel ganz erheblich über dem Vorkriegsstande stehen, halten es die unterzeichneten Gewerkschaftsbünde für ihre dringende Pflicht, gegen die Einführung von Mehlsöllen entschieden Einspruch zu erheben. Sie müßten das auch dann tun wenn diese Einführung auf gesetzlichem Wege vor sich gehen sollte. Die Art jedoch, wie der genannte Verband diese Einführung erstrebt muß, da durchaus ungesetzlich, erst recht abgelehnt werden. Zugleich aber zeigt die Art des Vorgehens des „Bereins Deutscher Handelsmüller“, daß man sich in seinen Forderungen der volkswirtschaftlichen Ungerechtigkeit seines Vorgehens wohl bewußt ist und deshalb nicht den Mut hat, seine Forderung auf geradem gesetzlichen Wege zu vertreten. Um so mehr betonen die Unterzeichneten die Ungerechtigkeit des Verlangens nach Mehlsöllen.

- Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
- Allgemeiner freier Angestelltenbund
- Deutscher Gewerkschaftsring
- Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
- Deutscher Beamtenbund

Aus den Ortsvereinen.

Laupheim. Am Sonntag den 18. Januar 1925 hielt unser Ortsverein in der „Schloß-Wirtschaft“ seine Generalversammlung ab, die gut besucht war. Bezirksleiter, Kollege Barnholt-Ulm hielt dabei einen 1½ stündigen Vortrag, in dem er zunächst die allgemeine Wirtschaftslage und den Stand der Handelsvertragsverhandlungen schilderte und dann über die Lohnbewegungen im Holzgewerbe sich äußerte. Auch gab er eine eingehende Darstellung des Standes der Klagesache gegen die Firma Laupheimer Werkzeugfabrik. Dann kam er auf die inneren Organisationsfragen zu sprechen und ermahnte alle, nichts unberührt zu lassen um die Organisation, den Gewerksverein, zu stärken durch eine tüchtige Agitationsarbeit. Der Vortrag, der allgemeinen Beifall fand, zeigte daß unser Gewerksverein stets bemüht ist und war, die Interessen der Arbeiter zu vertreten und besonderen Dank wurde dem Bezirksleiter gezollt. Der bisherige Beitragssatz zum Gewerksverein wurde um 10 Pfa. die Woche erhöht. Das Resultat der Vorstandswahlen war:

- Vorsitzender: Leopold Burthardt, Heimstraße 4.
- Schriftführer: Ludwig Wra, Mittelstraße 48.
- Kassierer: Fritz Beck, Pfaffenstraße 4.
- Beisitzer: Josef Hermann, Ulmer Straße 9.
- Albert Schmirz, Pfeifferstraße 15.

Nachdem der Vorsitzende die gutverlaufene Versammlung geschlossen hatte, fand dann die Generalversammlung des Ortsverbandes statt, an der Kollege Barnholt ebenfalls teilnahm. Die Vorstandswahl des Ortsverbandes wurde wiedergewählt und teilweise ergänzt. Vorsitzender des Ortsverbandes wurde wieder der Kollege Georg Siberer 2. Vorsitzender Kollege Albert Schmirz, Schriftführer Kollege Gottlieb Augler und Kassierer Kollege Georg Eble. So wurde man auch in dieser Versammlung auf einen schönen Verlauf zurückblicken. Nun gilt es, fest und entschlossen für die Zukunft zu arbeiten, die Versammlungen pünktlich und zahlreich zu besuchen und stets opferwillig für den Gewerksverein einzutreten.

Verpflichtung sozialer Verhältnisse bei Entlassungen.

Ein Bescheid des Reichsministers vom 15. November 1924 lautet: „Bei Entlassungen ist in jüngerer Zeit wiederholt darauf hingewiesen worden, daß bei Entlassungen nicht immer die soziale Lage auf Alter, Familienstand und Dienstzeit Rücksicht genommen werde. Es seien Arbeitnehmer, die jahrelang demselben Unternehmen angehört hätten, Verheiratete und Familienmänner mit zahlreichen Kindern entlassen worden während jüngere, ledige Arbeitnehmer in den Betrieben behalten worden seien. Es müsse die Berücksichtigung dieser Verhältnisse bei Entlassungen durch den Arbeitgeber sichergestellt werden.“

prüfen. Ich bin auch überzeugt, daß von der Mehrheit der deutschen Arbeitgeber bei unermesslichen Entlassungen in sozialer Weise vorgegangen wird. Ich möchte aber doch noch einmal darauf hinweisen, daß die Aufhebung des § 13 der Verordnung vom 11. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten nicht erfolgt ist, weil der Grundsat dieser Verordnung verlassen werden sollte. Dieser Grundsatz lautet:

„Bei Entlassungen sollen für die Auswahl der Arbeitnehmer zwar zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Erziehbare des einzelnen Arbeitnehmers im Verhältnis zu der Wirtschaftslage des Betriebes geprüft, dann aber das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeitnehmers derartig berücksichtigt werden, daß die älteren und eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltungsbedürftigen Angehörigen möglichst ihrer Arbeitsstelle belassen werden, immer vorausgesetzt natürlich, daß sie das Gleiche leisten, wie die Arbeitnehmer, die zur Entlassung kommen. Die Aufhebung dieses § 13 erfolgte in der Ueberzeugung, daß sein Inhalt bereits allgemein anerkannter Grundsatz und Rechtspflicht sei, weil bei seiner Verletzung eine unbillige Härte im Sinne des § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes vorliegt. Ich wäre dankbar, wenn die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ihre Mitglieder noch einmal auf diese Rechtslage hinweisen wollte.“

Bemerktes.

Die Vorarbeiten für ein neues Arbeitszeitgesetz sollen, wie die Tagespresse zu melden weiß, so weit gefördert sein, daß bereits Beratungen mit den Interessenten stattfinden. Ob es sich um wirkliche Beratungen handelt oder nur darum, die Interessenten, Unternehmer- und Arbeitnehmervertreter, zu informieren, geht aus den Meldungen nicht klar hervor. Es soll dem Vernehmen nach auch der Gedanke eines Rahmengesetzes über ein Achtstundentagesgesetz erdogen werden, das innerhalb der einzelnen Industrie- und Gewerbezweige die Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Notwendigkeiten ermöglichen würde. Diese Überlegungen klingen reichlich dunkel; man wird weitere Mitteilungen abwarten müssen. „Nachblatt für Holzarbeiter“, Illustrierte Monatshefte für fachtechnische und kunstgewerbliche Fortbildung der holzverarbeitenden Berufe.

Seit 1906 gibt der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes diese, für die berufliche Fortbildung der Holzarbeiter (Tischler, Drechsler, Bildhauer usw.) bestimmte Zeitschrift heraus. Unter sehr viel Mühen und großen Opfern des Verbandes konnte dieses fachliche Bildungsorgan durch die Kriegsjahre und Inflationzeit erhalten und weitergeführt werden. Es tritt mit Beginn dieses Jahres in den 20. Jahrgang ein.

Der Jahrgang 1924 liegt gebunden vor und zeigt in seiner vorzüglichen Ausstattung eine staunenswerte Fülle belehrender Stoffes für Tischler, Drechsler und Bildhauer. Nicht nur, daß rein fachliche Fragen, Konstruktionen der Möbel und Bantische arbeiten, Behandlung der Materialien, Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Schleifen und Polieren), Hilfsvorrichtungen an Maschinen und Werkzeugen, ausführlich beschrieben sind, sondern klare Zeichnungen verständlich gemacht werden, auch die Formen der Möbel und Bauarbeiten, die eine so hervorragende Rolle spielen in der Berufsarbeit der Holzarbeiter, finden entsprechende Behandlung.

Reichnerisch dargestellte Entwürfe geben den Holzarbeiter, Tischlern, Drechslern und Bildhauern Vorbilder zur Herstellung einfacher aber geschmackvoller Möbel. Abbildungen von ausgearbeiteten Möbeln und Innendäumen, Drechsler- und Bildhauerarbeiten tragen dazu bei, den Holzarbeiter in die Formensprache alter und neuer Stile einzuführen. Denn das erscheint gerade wichtig, daß der Holzarbeiter nicht nur versteht, einen Gegenstand von einer gegebenen Zeichnung in die Wirklichkeit zu übertragen, sondern seine manuelle Geschicklichkeit wird ohne Zweifel erhöht, wenn er den Einzelformen und der Gesamtform seiner jeweiligen Arbeit mit Verständnis gegenübersteht.

Der gebundene Jahrgang 1924 ist 192 Seiten stark u. bringt an bestem Kunstdruckpapier etwa 285 Abbildungen. Der gebundene Jahrgang 1923 liegt ebenfalls noch in einer beschränkten Anzahl vor. Beide Bände sind durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin SO 16, Am Röllischen Park 2 zum Preise von 8 Mark pro Exemplar zu beziehen. Der Bezugspreis der monatlich erscheinenden Hefte beträgt pro Vierteljahr 1,50 Mark; sie sind vom Bezugsnehmer bei der Postanstalt seines Wohnortes zu bestellen.

Um den vielfachen Anfragen zu entgegnen biete ich hiermit an

Sportsklitten-Rufen

Stolz, gebogen, prima Qualität				
100	120	140	160	cm. Holz
2,-	2,50	2,90	3,30	Mark p. Paar

ab Lager gegen Nachnahme. Lieferung sofort.

H. Hölzer, Ruchen 22, Tel. 1111